

Interessensgemeinschaft Klettern München & Südbayern e.V.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Mittwoch, 15.03.2023, 19:00 Uhr

im Heavens Gate - Mehrzweckraum,

Speicherstr. 21, Werksviertel Mitte München – Werk 4

## Tagesordnung

- Begrüßung
- Eröffnung der Mitgliederversammlung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bestimmung des Protokollführers
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 14.10.2021
- Jahres- und Finanzbericht des Vorstands
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl Vorsitzende\*r
- Wahl stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
- Satzungsänderung

Die Absätze 2.1 und 9.4 sollen wie folgt geändert werden:

### 2.1

~~Die~~ Zwecke des Vereins ~~sind~~

- die Förderung des Kletter- und Alpinsports in München und Südbayern,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung der Erziehung,
- die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und
- die Förderung mildtätiger Zwecke.

Dabei steht der Gedanke der Inklusion geistig und körperlich behinderter Menschen sowie der Einbeziehung von Personen aus wirtschaftlich, sozial und finanziell benachteiligten Verhältnissen gleichberechtigt neben den weiteren allgemeinen Vereinszwecken.

~~Zu den Satzungszwecken zählen unter anderem~~ Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Interessensvertretung der regionalen Kletterer
- Erhalt und Erschließung umweltverträglicher Klettergebiete in der Natur
- Beschaffung und Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten sowie Bau, Erhalt und Betreiben künstlicher Kletteranlagen
- Ausbildung von Trainern und Übungsleitern.
- Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit in kletter- und alpinsportlichen Bereichen sowie die Förderung entsprechender Unternehmungen
- Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte für die Ausübung des Kletter- und Alpinsports
- Kinder und Jugendliche an den Klettersport heranzuführen und sie darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zu erkennen und zu stärken.
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Behinderungen i.S. des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung unter dem Gedanken der Inklusion. Ziel ist dieser Gruppe unter Gewährung eines kleinen Gruppenschlüssels spezifische fachkundige Betreuung zukommen zu lassen. Die Teilnahme am Klettersport wäre dieser Personengruppe sonst nicht möglich
- Förderung von Kindern und Jugendlichen, die aus einem schwierigen Umfeld kommen, sei es aus sozialen oder finanziell benachteiligten Verhältnissen. Hierunter können Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund fallen, Flüchtlinge oder Personen, die unter die Kriterien des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung fallen. Diesen wird eine unentgeltliche Teilnahme am Klettersport angeboten unter spezifischer qualifizierter Betreuung. Die Teilnahme am Klettersport wäre dieser Personengruppe sonst nicht möglich
- **Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch partizipative Teilhabe zur individuellen Weiterentwicklung bei der psychosozialen Entwicklung, dem Aufbau von Sozialkompetenz und von Verständnis für soziale, inklusive Gruppen. Inklusionsprojekte bieten dabei verschiedene Entwicklungskonzepte in den Bereichen motorischer, kognitiver und sozio-emotionaler Verhaltensentwicklung. Klettern wird dabei als eine Methode verwendet und fördert die Entwicklung, stärkt die Persönlichkeit und stabilisiert in Krisen.**
- **Förderung von körperlich hilfebedürftigen Menschen i.S. des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung sowie finanziell hilfebedürftige Kinder und Jugendliche i.S. des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung durch finanzielle Mittel, um deren Grundversorgung zu sichern sowie die Übereignung von sportlicher Ausstattung und vergleichbarer Gegenstände für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten.**

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **9.4.**

Der Verein kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt und abberufen werden. Er ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm zugewiesenen Aufgabenkreis. Dieser Aufgabenkreis besteht insbesondere im

Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereines, der Leitung der Geschäftsstelle sowie alle zum Betrieb und Unterhalt der vereinseigenen Sportstätten erforderlichen Rechtsgeschäfte und die Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Der Geschäftsführer ist zur Vertretung des Vereins bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 10.000.- EUR alleine vertretungsberechtigt. **Bei Bedarf können Vereinsämter (§ 7) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene - auch pauschalierte - Aufwandsentschädigung erhalten.**

Die restliche Satzung soll in ihrer bisherigen Fassung unverändert bleiben und dann zusammen mit diesen Veränderungen in ihrer Gesamtheit neu beschlossen werden.

- Jahresausblick 2023
- Sonstiges
- Schlusswort des Vorstands